



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz** und **Fraktion (CSU),**

**Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes  
(Drs. 19/7432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird nach Art. 2 Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) Hat ein Soldat der Bundeswehr seit nicht mehr als drei Jahren vor dem nach Abs. 1 maßgeblichen Zeitpunkt keinen Standort im Inland, gilt der letzte Standort im Inland als Hauptwohnung und als Ort des gemeinsamen Haushalts des Soldaten und des Kindes.“

2. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

,7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und nach der Angabe „Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „(SGB X)“ eingefügt.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Über die Gewährung von Kinderstartgeld kann vor Vollendung des ersten Lebensjahres unter dem Vorbehalt der Rückforderung entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nicht vorliegen, hat die zuständige Behörde den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit nach Satz 2 rechtfertigen. <sup>4</sup>Wurde das Kinderstartgeld bereits ausgezahlt, gelten § 45 Abs. 2 und § 50 SGB X entsprechend.“

3. Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 8 und 9.

**Begründung:****Zu Art. 2 Abs. 8**

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Angehörige der Bundeswehr, die im Dienste der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend im Ausland stationiert sind, nicht schlechtergestellt sind. Dies trägt insbesondere dazu bei, die Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber zu erhöhen. Die Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund einer zunehmenden dauerhaften Bundeswehrpräsenz in den baltischen Staaten erforderlich. Die Begrenzung auf drei Jahre dient dazu, den Bezug zum Freistaat Bayern zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Kinderstartgeld grundsätzlich weiterhin als Leistung für Landeskinder vergeben wird.

Es ist nicht die Hauptwohnung in Bayern, sondern der letzte Standort entsprechend § 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Bayern maßgeblich. Dadurch soll verhindert werden, dass ein durch dienstliche Auslandsverwendung bedingter fehlender Aufenthalt in Bayern zum Verlust des Anspruchs auf Kinderstartgeld führt. Ebenso soll – soweit ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind im Einsatzland weiter besteht – der gemeinsame Haushalt in Bayern fingiert werden.

**Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 1**

Die Regelung konkretisiert die Vorgaben für das Verwaltungsverfahren. So wird nun noch gesetzlich verankert, dass – bei entsprechend frühzeitiger Antragstellung – über die Gewährung des Kinderstartgelds grundsätzlich vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes unter dem Vorbehalt einer Rückforderung entschieden wird. Dies trägt einerseits dem Bedürfnis der Eltern nach Planungssicherheit Rechnung, andererseits wird zum Schutz öffentlicher Mittel ein spezialgesetzlicher Rückforderungsvorbehalt eingefügt, für den Fall, dass die Voraussetzung entgegen der ursprünglichen Erklärung der Eltern zum Stichtag 1. Geburtstag doch nicht vorliegen.

**Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 2**

Sofern sich herausstellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes für das Kinderstartgeld nicht (mehr) vorliegen, hat die zuständige Behörde den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben. Dies stellt sicher, dass unrechtmäßige Inanspruchnahmen des Kinderstartgelds nachträglich korrigiert werden können. Die Regelung entspricht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dient der Sicherung eines effektiven Mitteleinsatzes.

**Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 3**

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids ist zeitlich begrenzt. Sie muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen erfolgen, die die Rücknahme des Verwaltungsakts für die Vergangenheit rechtfertigen. Hierdurch erhalten die betroffenen Personen Rechtssicherheit (Prinzip der Verhältnismäßigkeit). Die Regelung orientiert sich an § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X und stellt sicher, dass Rücknahmen zügig erfolgen.

**Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 4**

Für den Fall, dass das Kinderstartgeld bereits ausgezahlt wurde, wird klargestellt, dass die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und des § 50 SGB X entsprechend gelten. Damit wird ein Gleichlauf mit den allgemeinen Vorschriften des Sozialverwaltungsverfahrensrechts hergestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass berechnete Vertrauensinteressen der Leistungsberechtigten im Rahmen einer Rückforderung angemessen berücksichtigt werden.